

# RS OGH 1974/12/17 4Ob617/74

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.1974

## Norm

ABGB §872

ABGB §1385 E

## Rechtssatz

Geht eine Partei , von der anderen veranlaßt , bei einem Vergleich ( Geldabfindung ) über eine Sache von einem bestimmten Erlös beim ( beabsichtigten ) Verkauf aus , wird in Hinblick darauf der Anspruch des einen Teiles festgesetzt und erweist sich der tatsächliche Verkaufserlös dann als höher , so kann der Gegner solche Kosten ( Vermittlungsprovision ) , die er in Anbetracht des niedrigeren dem Partner auszufolgenden Anteils selbst zu tragen bereit war , nicht anteilig als Abzugsposten von der nun zu leistenden " angemessenen Vergütung " iS des § 872 ABGB auf den Partner überwälzen , wenn die Regelung , wer diese Kosten zu tragen hat , selbst zum Gegenstand des Vergleiches , nicht zu seiner Grundlage gehört .

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 617/74

Entscheidungstext OGH 17.12.1974 4 Ob 617/74

Veröff: JBI 1975,491

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0016278

## Dokumentnummer

JJR\_19741217\_OGH0002\_0040OB00617\_7400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>